

Kleingartenverein Grüner Kranz e.V.

Gutsmutsstraße 21a
14770 Brandenburg an der Havel

Satzung

Inhalt

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 - Zweck des Vereins	2
§ 3 - Mitgliedschaft.....	2
§ 4 - Mitgliedsbeiträge und Umlagen.....	3
§ 5 - Sicherheitsleistung	3
§ 6 - Organe des Vereins	3
§ 7 - Mitgliederversammlung	4
§ 8 - Der Vorstand	4
§ 9 - Kassen- und Rechnungswesen	5
§ 10 - Revisionskommission	5
§ 11 - Auflösung des Vereins	5
§ 12 - Datenschutz.....	5
§ 13 - Salvatorische Klausel	6
§ 14 - Inkrafttreten der Satzung.....	6

Satzung

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein „Grüner Kranz“ e.V. Er hat seinen Sitz in Brandenburg an der Havel, GutsMutsstraße 21a, ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Registernummer VR2718 eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar fiskalisch gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Schaffung und Unterhaltung von Kleingärten gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) sowie die fachliche Beratung und Betreuung der Kleingärtner, insbesondere unter ökologischen Gesichtspunkten.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Mitglied kann jede volljährige Person werden, die in der Stadt Brandenburg oder dem direkten Umland wohnt und sich zur Satzung des Vereins bekennt.
 - b) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dazu ist ein Personalbogen auszufüllen und eine Kopie des Personalausweises abzugeben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, zu nennen. Bei Ablehnung kann der Antragsteller beim Vorstand Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung.
 - c) Mit Zahlung einer Sicherheitsleistung von 250,00 € (siehe § 5), Zahlung der Aufnahmegebühr von 50,00 € für aktives Mitglied (Pächter), 5,00 € für passives Mitglied (Partner des aktiven Mitglieds) und Unterschrift des Aufnahmeantrages ist die Mitgliedschaft vollzogen.
2. Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - a) Jedes Mitglied hat das Recht, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen, an Abstimmungen teilzunehmen und sich in Vereinsfunktionen wählen zu lassen.

- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Gartenordnung, das Bundeskleingartengesetz und die Rahmengartenordnung zu lesen und einzuhalten. Finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft und Parzellennutzung ergeben, fristgerecht zu entrichten.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft entet durch Austritt des Mitgliedes. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Nach Beendigung der Mitgliedschaft und Prüfung offener Forderungen wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.
- b) Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden. Dies geschieht, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, insbesondere mit den Mitgliedsbeiträgen länger als drei Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Beschluss des Vorstands. Dieser ist dem Betroffenen durch Einschreiben bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- c) Die Mitgliedschaft entet mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 4 - Mitgliedsbeiträge und Umlagen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit den sonstigen Leistungen (Pacht, Strom, Umlagen usw.) in einem Betrag fristgerecht zu begleichen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Leistungen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 - Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung dient zur Absicherung der Zahlungen von Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Der Verein ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit offenen Forderungen gegen das Mitglied zu verrechnen. Die Verrechnung darf erst mit Beendigung der Mitgliedschaft erfolgen. Das Mitglied darf die Sicherheitsleistung nicht mit offenen Forderungen des Vereins verrechnen. Die Sicherheitsleistung ist nicht verzinsbar.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen. Wesentliche Anträge müssen in die Tagesordnung übernommen werden. Andere Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Vorstand geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Versammlungstermin unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung durch Aushang an der Mitteilungstafel auf dem Vereinsgelände bekanntgegeben werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 30% der Mitglieder einen schriftlichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, vorlegen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen nach dem Antrag stattfinden.
5. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
6. Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichts und des Berichtes der Revisionskommission
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren
 - e) Festsetzung des Beitrages, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen
 - f) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.
 - g) Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß §3 Abs. 3 b) dieser Satzung
 - h) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - i) Satzungsänderungen und Änderungen der Gartenordnung
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zur Satzungsänderung ist ein 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied für die Aufgaben der Werterhaltung.
2. Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende der Stellvertreter und der Kassierer. Sie sind im Einzelnen vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Satzung, die Gartenordnung oder den Beschlüssen Vereinsstrafen zu verhängen. Diese dürfen eine Höhe von 250,00 € pro Verstoß nicht überschreiten. Näheres regelt ein Vorstandsbeschluss, der üblichen Form bekannt zu machen ist.

§ 9 - Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beiträge seiner Mitglieder, Umlagen, Spenden, Aufnahmegebühren und Vereinsstrafen.
2. Die Führung der Kasse, Bankkonten und der Rechnungslegung (Buchhaltung) erfolgen durch den Kassierer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Mitwirkung des Vorsitzenden.
3. Die Prüfung der Konten, der Kasse, der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltsplan und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes obliegt der Revisionskommission.

§ 10 - Revisionskommission

1. Die Revisionskommission wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Es sind zwei Revisoren zu wählen. Diese bleiben vier Jahre im Amt.
2. Die Widerwahl eines Revisors ist zulässig. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Es hat jährlich mindestens eine Prüfung stattzufinden.
3. Bei Beanstandungen ist das Ergebnis schriftlich niederzulegen, von den Revisoren zu unterzeichnen, dem Vorstand vorzulegen und der Mitgliederversammlung vorzutragen. Bei Revisionsberichten ohne Beanstandungen genügt der mündlich Vortrag des Prüfungsergebnisses in der Mitgliederversammlung.

§ 11 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt – Auflösung des Vereins „Grüner Kranz“ e.V. eiberufen wurde.
2. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Der Kreisverband der Gartenfreunde ist vorher dazu zu hören. Erscheinen weniger als 2/3 aller Mitglieder, ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Brandenburg an der Havel, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 - Datenschutz

Zur Erfüllung des Vereinszweckes werden personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder erfasst und auf Grundlage des § 28 BDSG gespeichert. Über den Umfang und die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung und Verwendung werden die Mitglieder informiert.

§ 13 - Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von geforderten Änderungen des zuständigen Registergerichtes oder des Finanzamtes notwendig werden und den Kerninhalt der Satzung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einfacher Mehrheit in der Vorstandssitzung zu beschließen. Die Mitgliederversammlung ist von dieser Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 14 - Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.01.2023 beschlossen. Sie gilt mit dem Tage der Registrierung beim Vereinsregister.
2. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der anwesenden Mitglieder der Änderung zustimmen müssen.

Brandenburg an der Havel, 29.01.2023